

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/4978 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 28. August 1997  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/4980 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 28. März 2000  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Nigeria  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/4981 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 17. Oktober 2003  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/4982 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 30. Oktober 2003  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Angola  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**e) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/4983 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2003  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**f) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/4984 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 19. Januar 2004  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**A. Problem**

Die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen sollen durch Förderung und gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen verstärkt werden. Dazu sollen Direktinvestitionen völkerrechtlich abgesichert werden, insbesondere durch die Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, die Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, den Eigentumsschutz und die Entschädigungspflicht im Falle von Enteignungen sowie die Rechtsweggarantie und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

**B. Lösung**

**Einstimmige Annahme der Gesetzentwürfe**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

**E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau.

## **Bchlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzesentwurf auf Drucksache 15/4978 unverändert anzunehmen;
2. den Gesetzesentwurf auf Drucksache 15/4980 unverändert anzunehmen;
3. den Gesetzesentwurf auf Drucksache 15/4981 unverändert anzunehmen;
4. den Gesetzesentwurf auf Drucksache 15/4982 unverändert anzunehmen;
5. den Gesetzesentwurf auf Drucksache 15/4983 unverändert anzunehmen;
6. den Gesetzesentwurf auf Drucksache 15/4984 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 20. April 2005

### **Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit**

**Dr. Rainer Wend**  
Vorsitzender

**Christian Müller (Zittau)**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Christian Müller (Zittau)

### I. Überweisung und Votum des mitberatenden Ausschusses

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksachen 15/4978, 15/4980, 15/4981, 15/4982, 15/4983 und 15/4984 wurden in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2005 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 62. Sitzung am 20. April 2004 einstimmig die Annahme der Gesetzentwürfe empfohlen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung. Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluss von Investitionsförderungsverträgen. Sie dienen der

Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Die Verträge sind ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Die neuen Verträge entsprechen im Wesentlichen dem aktuellen deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Staaten ist.

### III. Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung in seiner 90. Sitzung am 20. April 2005 abschließend beraten. Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 15/4978, 15/4980, 15/4981, 15/4982, 15/4983 und 15/4984 anzunehmen.

Berlin, den 20. April 2005

**Christian Müller (Zittau)**  
Berichtersteller